Bekanntmachung der Stadt Mölln

Der Bürgermeister

Dritte Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Mölln

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie des § 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 27),

in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10. November 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 156),

in Verbindung mit § 32 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 445, 452), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) vom 8. Mai 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024 S. 867) sowie

in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) vom 12. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 832)

wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 4. Juni 2026 folgende Dritte Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Mölln erlassen:

I.
Änderungen

Die Entschädigungssatzung der Stadt Mölln vom 24. Juni 2008, zuletzt geändert am 11. Mai 2021 mit Wirkung zum 01. Juni 2021, wird wie folgt geändert:

Der § 3 enthält die folgende Fassung:

§ 3

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der „Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren“ (EntschVOfF) eine Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale für die Reinigung der Dienstkleidung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes.

(2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der „Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren“ (EntschRichtl-fF) in Verbindung mit der „Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren“ (EntschVOfF).

(3) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Mölln erhalten gem. der „Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF)“ eine Entschädigungspauschale in Höhe von 4,00 €/ Einsatz, soweit sie an dem Einsatz teilnehmen. Die Zahlung erfolgt unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Einsätze, durch die keine erneuten Auslagen entstanden sind (z.B. bei einer Vielzahl von Einsätzen nacheinander auf Grund von Unwettern) gelten als ein Einsatz.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehr-

führer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und die städt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während ihrer Arbeitszeit an einem Feuerwehreinsatz teilnehmen.

II
Inkrafttreten

Diese dritte Änderung der Entschädigungsatzung vom 04.06.2026 der Stadt Mölln tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den 04.06.2026

Stadt Mölln, der Bürgermeister

gez.
Ingo Schäper
(Bürgermeister)